



Wasserversorgung

GEMEINDE ZELL

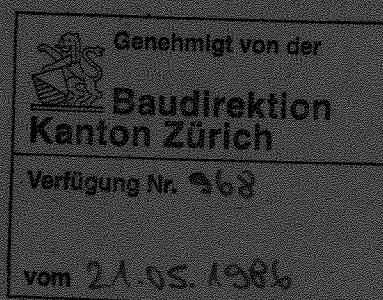
STADTGEMEINDE WINTERTHUR

Grundwasserfassung Hornwiden

GWR: 1-S2

SCHUTZZONENREGLEMENT

Winterthur, 31.7.1984



Gemeinde Zell ZH
Stadtgemeinde Winterthur

GRUNDWASSERFASSUNG HORNWIDEN
SCHUTZZONENREGLEMENT

Winterthur, 31. Juli 1984

I. Einleitung

Mit dem Konzessionsentwurf vom 10. Juni 1982 stellt die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich das folgende Grundwasserrecht i 1 - 52 in Aussicht:

Der Gemeinde Zell wird das Recht verliehen, dem Tössgrundwasserstrom mit Fassungs- und Pumpanlage in der Hornwiden, Grundstück Kat.Nr. 3499, Gemeinde Zell, bis zu 12'000 l/min Wasser zu entnehmen, in der Gemeinde Zell davon 3'000 l/min zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden und das nicht benötigte Wasser bis zu 9'000 l/min der Wasserversorgung Winterthur abzugeben.

Die rechtsgültige Konzession und die dazugehörenden massgebenden Bedingungen sind aus dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 4020 vom 3. November 1982 ersichtlich.

Nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Dezember 1974 wird jeder Eigentümer einer Grundwasserfassung verpflichtet, eine Schutzzone mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen festsetzen zu lassen. Die Grundwasserschutzzone bezweckt den gezielten Schutz der Fassung. Um gestaffelte Massnahmen anordnen zu können, wird die Schutzzone in die Zonen I, II und III unterteilt.

II. Schutzzonenreglement

1. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- 1.1 In diesem Reglement sind die für die Zonen I, II und III massgeblichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen aufgeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, für welche Eingriffe jeweils eine Bewilligung der Eigentümer der Grundwasserfassung einzuholen ist.
- 1.2 Das Schutzzonenreglement basiert auf dem Regionalen Gesamtplan Winterthur und Umgebung, der mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 4026 am 4. November 1981 festgesetzt wurde.
- 1.3 Der Fassungsbereich (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III) um das Pumpwerk bilden eine Schutzzone im Sinne von Abschnitt V des kantonalen Einführungsgesetzes vom 8.12.1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971.
- 1.4 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan "Grundwasserfassung Hornwiden", Plan Nr. 10.212.0.797/2, Massstab 1:2'500 vom 31. Juli 1984, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet (Beilage Schutzzonenplan 1:5000)
- 1.5 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die besonderen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.
- 1.6 Der Eigentümer der Grundwasserfassung behält sich vor, bei veränderten Verhältnissen und Erkenntnissen die Schutzzone und das dazugehörige Reglement den Gegebenheiten anzupassen.

2. Nutzungsbeschränkungen

In den nachstehenden Tabellen kommen die folgenden Abkürzungen zur Anwendung:

- + zugelassen
- +x zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung x
- nicht zugelassen
- y im Grundsatz nicht zugelassen, Ausnahmen sind höchstens unter den in Anmerkung y angegebenen Bedingungen möglich
- b erlaubt mit der besonderen Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich. Die betroffenen Wasserversorgungen sind anzuhören.

A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	Zone		
	I	II	III
1. <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang (keine Massenpferche)	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau: Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Kleingärten	-	-	+
Container-Pflanzschulen (und ähnliches)	-	-	b
Wald (forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Lagerung von Treibstoff)	+1	+2	+
2. <u>Düngung (3/4/5)</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche	-	-	+
Ausbringen von Mist	-	+	+
Ausbringen von Klärschlamm	-	-	+
Ausbringen von Kehrreife Kompost	-	-	+
Ausbringen von Kehrreife Rohkompost oder Frischkompost	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+6	+
Lanzendüngung	-	-	b
3. <u>Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren und ähnlichen Agrikultur- chemikalien	-	+7	+7
Forstchemikalien	-	-	+7,8
Nutzholzbehandlung	-	-	-
Einsatz von Herbiziden an Strassen und Wegrändern	-	-	+7
Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+
Beseitigen von Brühresten und Vernichten von Packungen	-	-	-
4. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Gereinigtes, pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenkliches Abwasser aus ARA	-	-	-

5. Uebrig (9)

Dicht erstellte Güllengruben und erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen	-	-	+
Mistablagerungen			
- bei Stallung auf Mistplatte	-	-	+
- Zwischenlagerung im Felde	-	-	-
Raufuttersilos	-	-	+
Kompostierung organischer Abfälle, die über den Kleinbedarf hinausgeht	-	-	b

Anmerkungen:

- 1 Lagern und abfüllen von flüssigen Brenn- und Treibstoffen verboten
- 2 Für Brenn- und Treibstofftanks sowie für Schmiermittelbehälter ist eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu erstellen
- 3 Um eine Ueberdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben durch Bilanzrechnung ermittelt werden. Weitere Angaben dazu finden sich in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 4 Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln und Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- 5 Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen
 - brachliegende Aecker, dh. Aecker ohne Gründecke, dürfen nicht gedüngt werden, oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird

Für Flüssigdünger, wie Gülle oder Klärschlamm, gilt zudem:

- das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein
- pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³/ha ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektare sind insgesamt etwa 100 m³ zulässig. Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen, Ansammlungen in Geländevertiefungen sind zu vermeiden

Für Mist gilt zudem:

- pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden (2-3 Gaben jährlich sind zulässig)
- die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden

- 6 Nur eine mässige Verwendung von Kunstdünger ist zugelassen
- 7 Mit dem Einsatz von Agrarchemikalien, insbesondere Totalherbiziden, ist in der ganzen Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu wahren. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel und andere Hilfsstoffe angewandt werden, die im nachgeführten Verzeichnis über Pflanzenschutzmittel der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten namentlich erwähnt sind. Darin aufgeführte Wirkstoffe mit dem Kennzeichen "keine Anwendung in Grundwasserschutzzonen" sind in den Zonen II und III verboten (siehe auch Packungsaufdruck)

- 8 Die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen sind einzuhalten (siehe Forstkalender)
- 9 Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und den Hinweisen für das Planen und Ausführen einiger ausgewählten landwirtschaftlichen Anlagen aus der Sicht des Gewässerschutzes

B. Hochbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

	Zone		
	I	II	III
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwasser-gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+11
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wasser-gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-12	-	+11
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern (exklusive bestehende landwirtschaftliche Betriebe)	-	-	-
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwasser-gefährdende Stoffe weder erzeugen noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+11
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b

Anmerkungen:

- 11 Bei Bauten, die unter den Grundwasserspiegel hinabreichen, ist ein dauerndes oder zeitweiliges Abpumpen von Grundwasser bewilligungspflichtig
- 12 In der Zone I sind lediglich die zur Fassung gehörenden Gebäude zulässig. Askard-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen -PCB- als Kühlmittel) sind verboten. Oel-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen zu stellen

C. Abwasseranlagen

Leitungen / Abwasserleitungen

- | | | | |
|---|---|---|---|
| - sofern Dichtigkeit alle 3 Jahre kontrolliert wird | - | - | + |
|---|---|---|---|

Sickerschächte / Sickerbrunnen

- | | | | |
|--|---|---|---|
| - häusliche und industrielle Abwässer | - | - | - |
| - Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen | - | - | - |
| - Dachwasser | - | - | b |

Kläranlagen

-	-	-
---	---	---

D. Materiallager, Deponien

	Zone		
	I	II	III
Materiallager von festen, unlöslichen und löslichen Stoffen	-	-	b
Altautosammelplätze	-	-	-
Lagerung von Kehrriechtkompost und Klärschlamm	-	-	-
Deponien aller Art. Der Begriff des Materiallagers ist im ersten Abschnitt umschrieben	-	-	-
Auffüllen mit inertem Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser	-	-	b
Wasenplätze	-	-	-

E. Verkehrsanlagen

Strassen (16)	-	-	+17
Flurwege, Waldwege (18)	-	b	+
Bahnlinien	-	-	+
Parkplätze			
- mit dichten Belägen und Anschluss an Kanalisation	-	-	+

Anmerkungen:

- 16 Bestehende Anlagen sind zugelassen, Schutzmassnahmen werden vorerst keine vorgesehen
- 17 Gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (27.5.1968). Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu erlassen
- 18 Nur der Anliegeverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet

F. Kiesgruben, Sandgruben

- - -

G. Massnahmen während der Bauphase

Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in den Zonen I, II und III unzulässig.

Baubaracken ohne sanitäre Anlagen sind in den Zonen I, II und III nicht zuzulassen, während solche mit einwandfreien sanitären Anlagen in der Zone III erlaubt sind.

Für die in den vorstehenden Tabellen genannten mit Bauarbeiten verbundenen Nutzungen sind während der Bauphase die folgenden Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- Die Baumaschinen sind abends und am Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und nur ausserhalb der Zonen I und II erfolgen.
- Öelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Der Platz, auf den die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen I und II unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen I, II und III unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

3. Spezielle Massnahmen

- 3.1 Die Schutzzone ist bei den einfallenden Strassen zu kennzeichnen
- 3.2 Vorbehalten werden besondere Schutzmassnahmen für werkeigene Anlagenteile sowie eine Einzäunung des Fassungsgebietes

4. Notstandsmassnahmen

Wird in Notsituationen eine erhöhte Entnahmemenge durch das kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bewilligt, so ist dieses Amt auch zuständig für die Anordnung weiterer Nutzungsbeschränkungen. Diese erstrecken sich auf die Dauer der erhöhten Entnahmemenge.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken
- 5.2 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement werden auf Antrag der Fassungseigentümer durch den Gemeinderat von Zell und Wildberg festgesetzt

Zell, 15. Okt. 1984

Wasserversorgung Zell
Der Präsident:

J. Feller

Winterthur, 20-12-84

STAEDTISCHE WERKE WINTERTHUR
Der Direktor:

J. J. J. J.

Winterthur, 19. Sep. 1984

STAEDTISCHE WERKE WINTERTHUR
Bau und Betrieb Gas/Wasser
Chef Planung und Projektierung

M. Böhle

Der vorstehende Schutzzonenplan und das vorstehende Schutzzonenreglement werden vom Gemeinderat Zell und Wildberg festgesetzt.

Zell, 22. Okt. 1984

Der Gemeindepräsident:

J. Feller

Wildberg, 24. Okt. 1984

Der Gemeindepräsident:

W. W.

Der Gemeindeschreiber:

Boss

Der Gemeindeschreiber:

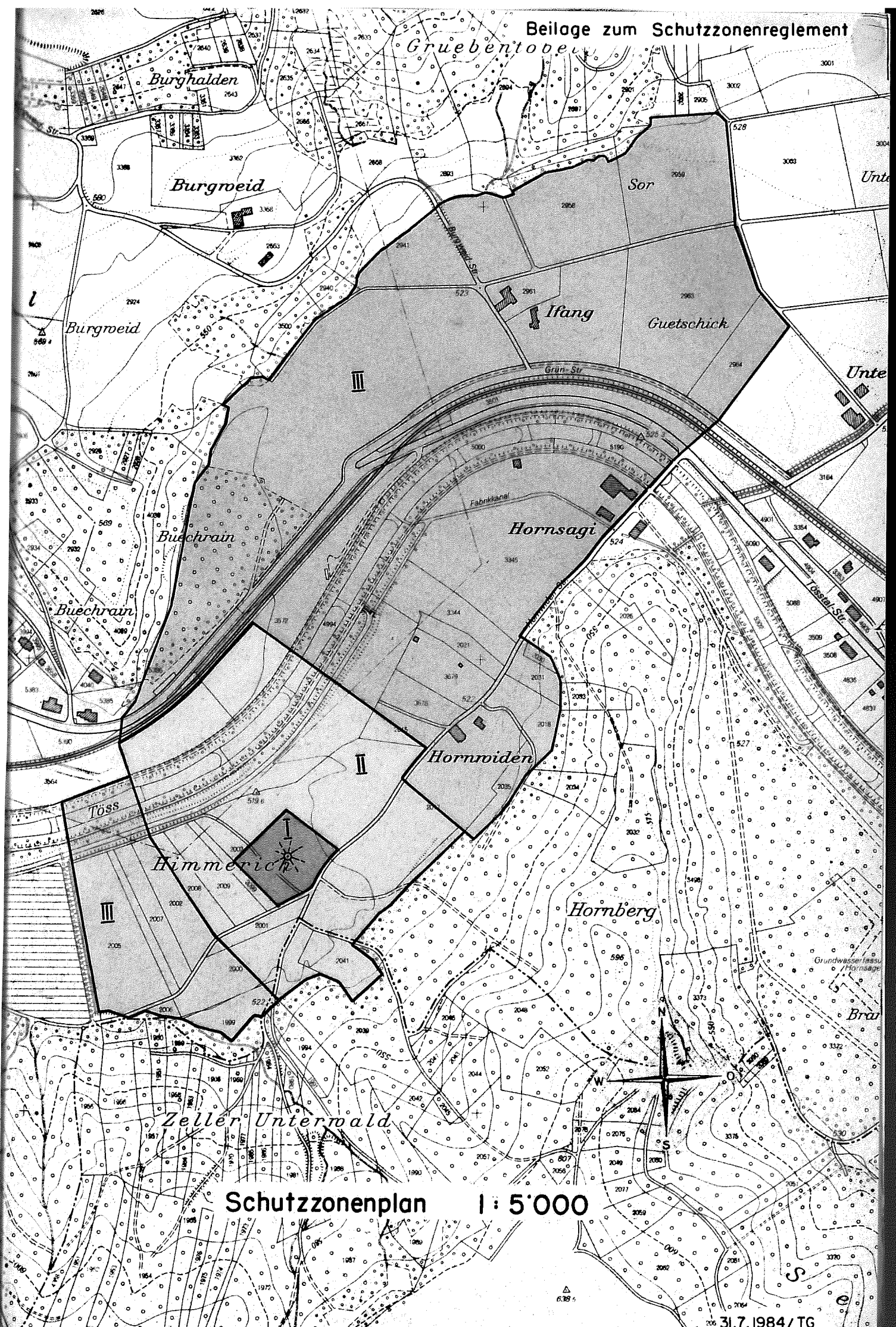
W. W.

Von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt mit der Verfügung Nr. 968

vom 21.05.1986

Allseitig unterschriebene Exemplare: 8

Gruebentoben



Schutzzonenplan 1:5'000